

DEKLARATION von RIVES PUBLIQUES (Öffentliche Ufer) an die SCHWEIZER BEVÖLKERUNG, an die zuständigen Behörden und die Besitzer von Grundstücken an Gewässern.

Die Ufer sämtlicher Schweizer Gewässer sind laut Gesetz seit jeher öffentlich. Behörden und Uferanstösser müssen der Bevölkerung einen begehbaren Uferstreifen von mindestens 3 bis 5 Meter Breite freihalten. Alle derzeit vorhandenen Hindernisse an den Ufern sind gesetzeswidrig. RIVES PUBLIQUES fordert deren sofortige Entfernung. 100 Jahre Enteignung von Volks- und Staatsbesitz durch Private sind genug!

Laut Art. 664, Abs. 2 ZGB und Rechtsprechung; Art. 3., Abs. 2 c) RPG (Raumplanungsgesetz) und Rechtsprechung; der Eidgenössischen Gewässerschutz-Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie Art. 696 ZGB (Wegrecht für fehlende Zugänge zum öffentlichen Ufer), sind die Ufer der Schweizer Seen und Wasserläufe öffentlich. Die öffentlichen Uferpartien liegen von Gesetzes wegen zwischen der aktuellen Wasserstandslinie (oft auch derzeitige Uferlinie genannt) und der mittleren Hochwasserstandlinie, also auf einem mindestens 3 bis 5 Meter breiten Uferstreifen, wo ein Fuss- und Fischerweg frei von jeglichen Wanderhindernissen als öffentliches Eigentum vom ZGB vorgegeben ist. Diese Definition gilt für natürliches und verbautes Uferland. Den ungehinderten Zugang zu den Ufern schreibt de facto und de iure Art. 696 ZGB vor, wenn die Behörden nicht genügend Zugänge zum Uferweg geschaffen haben.

Gemäss den vorgenannten Gesetzen kann und konnte es auf diesem öffentlichen Uferstreifen direkt an Gewässern nie Privateigentum geben, auch keine Servitute im Privateigentum. Alle gegenteiligen Behauptungen sind falsch und können einer juristischen Beurteilung nicht standhalten. Genau so falsch ist es deshalb, im Zusammenhang mit öffentlichen Fusswegen an Seeufern von Enteignungen von Privaten zu sprechen. Man kann niemandem etwas enteignen, das ihm gar nicht gehört und nie gehört hat. Enteignet wird das Volk, seit über 100 Jahren. Die einzige klare Ausnahme, wo Uferwege nicht immer begangen oder gebaut werden können, sind ausgewiesene Naturschutzgebiete. Das ist – auf die ganze Schweiz bezogen – ein kleiner Prozentsatz.

Recherchen von RIVES PUBLIQUES über die Praxis der Grundbuchgeometer bei Vermessungen von Ufern ergaben ein erschreckendes Bild. Die Eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung wird nicht nur nicht respektiert, sondern hintergangen. Die Grundbuchgeometer ziehen die Katastergrenzen nicht nach den bindenden Grundsätzen der eidgenössischen Verordnung, sondern nach Ansicht der Grundeigentümer. Auch der allenfalls mit anwesende kantonale Gewässerbeamte entscheidet vorzugsweise zugunsten der Uferanstösser. Deshalb werden Katastergrenzen oft viel zu Nahe am Ufer gezogen. Die Gewässerbeamten tolerierten dies gerne, denn sie dachten, dass dann die privaten Grundeigentümer den Uferschutz oder Uferunterhalt selbst berappen müssten. Der unter anderem gerade für den Uferunterhalt vom Gesetz verlangte öffentliche Weg, dem Ufer entlang, wurde und wird auf diese Weise «behördlich» verhindert und einfach nicht erstellt.

Niemand von Behörden- oder Eigentümerseite wollte je einen der Öffentlichkeit zustehenden Wanderweg auf «ihren» Ufern aktivieren, bis die Richtpläne der Raumplanung die Anlegung dieser Wege gemäss dem RPG (Raumplanungsgesetz) zum Ziel erhoben, weil man zu diesem Zeitpunkt nicht mehr länger verleugnen konnte, dass sich die Uferzugänglichkeit schon seit jeher aus dem ZGB und kantonalen Vorläufergesetzen ergab und ergibt. Für bestimmte Behörden und einflussreiche

Uferanstösser gab es trotzdem nur ein Ziel, nämlich mit allen erdenklichen Mitteln die Bevölkerung von den Ufern fernzuhalten.

Das Schweizervolk wird seit über hundert Jahren an der Nase herum geführt. Man darf davon ausgehen, dass die zuständigen Behörden, aber auch die meisten Seeanstösser schon immer Kenntnis davon hatten, dass die Uferzone dem Volk gehört. Mit unzähligen Tricks wie Konzessionen für Uferverbauungen und Landaufschüttungen auf öffentlichem Grund, unnützen Servituten, künstlich erstellten Naturschutzzonen, unrechtmässigen und seit langem überfälligen Erneuerungen von Kataster-Vermessungen und Einträgen, sowie mit allen Mitteln verzögerte Erstellung und Ausführung von Ufer-Richtplänen, halten sich die Behörden das Volk vom Leibe. Dabei haben sie doch bei Amtsantritt einen Eid auf Gesetzestreue geschworen. Wenn Seeuferwege endlich mal Eingang in einen kommunalen Richt- oder Zonenplan finden, dann möglichst weit weg vom Gewässer, am einfachsten entlang der stark befahrenen kantonalen Seestrassen. Aber eine Seestrasse ist kein Seeuferweg gemäss Art. 664 ZGB und Rechtsprechung. Mit solchen Planungssünden wird nicht nur das Gesetz verletzt sondern auch der Anstand und Respekt vor der Allgemeinheit.

Leider sind diese Tricks bis anhin viel zu gut gelungen, dank dem Zusammenspiel von Partikularinteressen. Für das Volk sind diese Machenschaften kaum durchschaubar. Aber im Grunde ist es ganz einfach: die Seeufer gehören dem Volk. Basta! Wer dies verhindert, verstösst gegen mehrere Gesetze, einige mehr als die oben angeführten. Gewählte Behördenmitglieder machen sich der Amtspflichtverletzung schuldig, wenn sie sich der Öffnung der Ufer und der Entfernung der Hindernisse weiterhin widersetzen.

RIVES PUBLIQUES deklariert, dass die Ufer der Schweizer Seen und Gewässer seit je her öffentlich sind und verlangt, dass die Behörden diesen Rechtsanspruch ab sofort anerkennen. RIVES PUBLIQUES konsultiert derzeit vier Juristen, alles führende Spezialisten auf dem Gebiet des Raumplanungs-, Gewässerschutz- und Zivilrechts. Ein Universitätsprofessor und ein ehemaliger Bundesrichter – beide mit grossem Sachverstand – unterstützen RIVES PUBLIQUES tatkräftig. Diese enorm arbeitsintensiven und kostspieligen Bemühungen sind nötig, um gegen die Ignoranten und Verhinderer vorzugehen.

RIVES PUBLIQUES wurde getreu dem in der Bundesverfassung verbrieften Vereins-Recht gegründet und hat beim Bundesgericht drei Klagen eingereicht, alle im Zusammenhang mit der Öffnung der Ufer für das Volk. Eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – wegen unfairen Verfahren – ist in Vorbereitung. RIVES PUBLIQUES kämpft primär für die Anwendung der Gesetze und für die Gleichbehandlung der Bevölkerung und findet, dass es nicht weiter angehen kann, dass die Uferanstösser in bevorzugter Behandlung beliebig Konzessionen erhalten, um auf öffentlichen Gewässern und Ufern schwere Bauten zu rein privaten Zwecken zu errichten. Über drei Viertel der Ufer sind inzwischen verbaut und dem Volk enteignet.

Abgesehen von der Missachtung der Gesetze geht es auch um krasse Missachtung der verfassungsmässigen Gleichbehandlung. RIVES PUBLIQUES verlangt die sofortige Einstellung der Erteilung und Verlängerung von Konzessionen. Konzessionen dürfen nur noch erteilt werden, wenn und wo die Ufer dem Gesetz entsprechend öffentlich sind. RIVES PUBLIQUES kämpft zudem zweckgebunden für sein Einspracherecht als Verein und für Privatpersonen.

In Uetikon am See brachte RIVES PUBLIQUES ein vom Kanton und der Gemeinde unterstütztes privates 300-Millionen-Projekt auf Konzessionsland am See zu Fall. Dieses Land gehört mit verschiedenen Rechtsansprüchen dem Volk. Das Projekt hätte von der Gemeinde nie bewilligt werden dürfen. An verschiedenen Orten in der Schweiz laufen Einsprachen und Rekurse durch RIVES PUBLIQUES gegen Seeanstösser, Gemeinde- und Kantonsbehörden. Dank der Unterstützung der Medien werden die Anliegen von RIVES PUBLIQUES schweizweit und bald auch weltweit gestreut.

RIVES PUBLIQUES klagt mit dieser Deklaration die zuständigen Behörden und die betroffenen Uferanstösser öffentlich an, die erwähnten Gesetze während mehr als 100 Jahren – wohl meistens bewusst – missachtet oder umgangen zu haben.

RIVES PUBLIQUES fordert, dass alle Ufer der Schweizer Seen und Wasserläufe in spätestens zwei Jahren auf einer Breite von mindestens 3 bis 5 Metern auf Kosten der Uferanstösser von allen Hindernissen befreit werden, so dass die Bevölkerung die ihr gehörenden Ufer endlich frei begehen kann. Beispiel: Art. 9. Ausführungsverordnung vom 11. Juni 1956 des Waadländer Marchepied von 1926, welche eine Frist bis zum 31. Dezember 1957, d.h. von 18 Monaten einräumte, um eine solche Aktion auszuführen. Wo Seeanstösser dies verweigern, muss die Gemeinde oder der Kanton diese Arbeiten gegen Verrechnung an den Grundstückbesitzer ausführen.

Seinen Statuten getreu fordert RIVES PUBLIQUES keine geteerten oder betonierten Fussgängerwege, sondern einfach frei begehbare natürliche Uferwege, analog der Wanderwege in den Bergen, vereinzelt auch nur als Trampelpfade. Ein solcher natürlicher Weg sollte übrigens laut Gesetz den Fischern schon seit je her ohne Hindernisse zugänglich sein. Dieses Gesetz erlaubt den Fischern sogar, Privatgrundstücke zu durchqueren, wenn kein Zugang zum Uferweg besteht.

RIVES PUBLIQUES ist auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen, auch auf finanzielle Unterstützung. Recht haben ist billig. Recht bekommen ist teuer.

RIVES PUBLIQUES
Victor von Wartburg,
Präsident und Gründer